

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

---

**Ärzte ohne Grenzen**  
**Médecins Sans Frontières österreichische Sektion**

ZVR 517860631

Taborstraße 10  
1020 Wien

Version Januar 2025

## **Präambel**

- (A) Ärzte ohne Grenzen, ZVR 517860631, Taborstraße 10, 1020 Wien ("MSF") sind eine private, medizinische Nothilfeorganisation, welche als Verein tätig ist. MSF hilft Menschen in Not, Betroffenen von Katastrophen und grundsätzlich überall dort wo die medizinische Versorgung zusammengebrochen ist. Die österreichische Sektion von MSF besteht seit 1994.
- (B) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") regeln den rechtlichen Rahmen der von MSF eingegangenen Verträge und gelten für Geschäfte mit Personen, die nicht Verbraucher im Sinn des § 1 KSchG sind. Der Vertragspartner nimmt die AGB ausdrücklich zur Kenntnis.
- (C) MSF nimmt Leistungen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese AGB sind die Grundlage und bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil sämtlicher Verträge ("Einzelverträge"), die zwischen MSF und seinen Vertragspartnern zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen abgeschlossen werden, insbesondere Kaufverträge, Werkverträge oder sonstige in Auftrag gegebene Leistungen, soweit im Einzelvertrag nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. AGB des Vertragspartners verpflichten MSF nur, wenn MSF sie im Einzelfall ausdrücklich schriftlich anerkennt.
- (2) Werden einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der abgeschlossenen Einzelverträge oder der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die ihrem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt.
- (3) Abänderungen oder Nebenabreden zu diesen AGB und dem weiteren Inhalt der Einzelverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung von MSF und gelten nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall.
- (4) Die aktuelle Fassung der AGB ist auf der Website von MSF abrufbar, wird dem Vertragspartner bei Abschluss eines Vertrags übergeben und wird dem Vertragspartner auf Wunsch auch zugesandt. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- (5) Änderungen der AGB durch MSF werden dem Vertragspartner bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Vertragspartner den geänderten AGB nicht binnen 14 Tagen schriftlich widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Vertragspartner ausdrücklich hingewiesen.
- (6) Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber MSF neben den Verpflichtungen des Einzelvertrags insbesondere zur Einhaltung aller ihm gesetzlich treffenden Verpflichtungen, soweit im Einzelvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

## **§ 2 Angebot und Annahme**

- (1) MSF unterbreitet seinen Vertragspartnern grundsätzlich unverbindliche und freibleibende Anfragen zur Einholung von Angeboten. Bei Annahme eines Angebots durch MSF sendet der Vertragspartner eine schriftliche Auftragsbestätigung an MSF. Weicht die schriftliche Auftragsbestätigung vom dem unterbreiteten Angebot zulasten von MSF ab, so kommt der Vertrag mit dem Inhalt des von MSF angenommenen Angebots zustande.

- (2) Legt ein Vertragspartner unter Zugrundelegung der AGB ein Angebot, so ist er zumindest einen Monat ab Ende der Angebotsfrist - bei Nichtbestehen einer Angebotsfrist ab Datum des Angebotes - an sein Angebot gebunden.
- (3) Machen neue Anforderungen von MSF eine Änderung der Dienstleistungen bzw. des gewünschten Produktes erforderlich, so wird der Vertragspartner auf Wunsch von MSF ein entsprechendes geändertes Angebot unterbreiten.

### **§ 3 Leistungsinhalt**

- (1) Der Umfang der vom Vertragspartner zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem vom Vertragspartner gelegten und von MSF angenommenen Angebot. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung durch MSF.
- (2) Mit Zahlung des Entgelts erlangt MSF uneingeschränkt die für die Ausübung / Nutzung des Leistungsinhalts erforderlichen Rechte. Für den Fall, dass urheberrechtliche geschützte Werke Gegenstand des Einzelvertrages sind, erlangt MSF die uneingeschränkte Nutzungsmöglichkeit auf unbeschränkte Zeit.
- (3) Beim Erwerb von Software erlangt MSF mit Zahlung des Entgelts ein ausschließliches, übertragbares, lizenzierbares und zeitlich unbegrenztes Recht, die Software für die im Vertrag spezifizierte Hardware für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.
- (4) MSF ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob dem Vertragspartner all jene Rechte zustehen, die für die Erfüllung des Leistungsinhalts erforderlich sind. Zudem ist MSF berechtigt, anzunehmen, dass dem Vertragspartner alle jene Rechte Dritten gegenüber zustehen, die für die Vertragserfüllung notwendig sind. Der Vertragspartner sichert ausdrücklich zu, dass er über diese Rechte verfügt.
- (5) Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners an die von MSF angegebene Lieferadresse. Die Gefahr geht erst auf MSF über, sobald die Lieferung an eine zuständige Person von MSF übergeben worden ist. Mehr- und Minderlieferungen sind nicht gestattet und können auf Kosten des Vertragspartners rückgesendet werden.
- (6) Der Vertragspartner ist an alle in Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderem Informationsmaterial angeführte Informationen über Produkte und Leistungen gebunden.

### **§ 4 Zahlungsbedingungen**

- (1) Der Vertragspartner gibt MSF ein verkehrsübliches Bankkonto zur Zahlung des Entgeltes an. Der Vertragspartner akzeptiert die Erfüllung der Geldschuld mittels Banküberweisung.
- (2) Eine nachträgliche Änderung des Preises durch den Vertragspartner nach Abschluss des Einzelvertrages zulasten von MSF wird nicht akzeptiert und ist nur durch ausdrückliches schriftliches Einverständnis von MSF möglich.
- (3) Bei Zahlungsverzug von MSF mit einzelnen fälligen Forderungen ist der Vertragspartner nicht berechtigt, sonstige Forderungen fällig zu stellen. Insbesondere kann bei einer Ratenzahlungsvereinbarung der Vertragspartner für den Fall des Verzugs von MSF mit Teilbeträgen oder Nebenforderungen nicht die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld fordern. Der Vertragspartner gewährt MSF eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen. Als angemessen gilt eine Nachfrist von mindestens einer Woche. Ein sofortiger Rücktritt vom Vertrag ohne Gewährung einer Nachfrist ist rechtsunwirksam.

- (4) Bei verspäteter Zahlung durch MSF werden beginnend mit Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der von dem Vertragspartner bei seiner Hausbank tatsächlich bezahlten Verzugszinsen verrechnet, höchstens aber 4% per anno.
- (5) Ist ein Skonto vereinbart und sind die Voraussetzungen für den Skontoabzug gegeben, so ist MSF berechtigt, das Skonto vom Gesamtbetrag laut Schlussrechnung bei der Schlusszahlung abzuziehen. Die Voraussetzungen für den Skontoabzug sind erfüllt, wenn alle Zahlungen fristgerecht innerhalb der Skontofrist geleistet wurden.
- (6) Eine Zahlung gilt dann als fristgerecht geleistet, wenn der Zahlungsauftrag innerhalb der Zahlungsfrist in der geschuldeten Höhe erteilt wurde, unabhängig davon, ob der Betrag bereits auf dem Konto des Vertragspartners eingelangt ist.
- (7) Ist die Rechnung so mangelhaft, dass sie MSF weder prüfen noch berichtigen kann, ist MSF nicht zur Bezahlung verpflichtet.
- (8) MSF hat das uneingeschränkte Recht, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Vertragspartners aufzurechnen. Ein Ausschluss der Aufrechnung der Gegenforderung mit eigenen Forderungen ist ungültig. MSF hat weiters die Möglichkeit, eigene Forderungen gegen Vertragspartner an Dritte ohne Zustimmung oder Verständigung des Vertragspartners abzutreten.
- (9) Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen durch MSF berechtigt den Vertragspartner nicht, die erforderlichen Arbeiten im Rahmen eines Werkvertrages einzustellen oder die bereitgestellten Dienste zu unterbrechen. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Vertragspartner selbst zu tragen.

#### **§ 5 Laufzeit und Befristung**

- (1) Einzelverträge zwischen MSF und seinen Vertragspartnern über Dauerschuldverhältnisse werden auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Befristete Verträge können von Seiten des Vertragspartners nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. MSF hat das Recht befristete und unbefristete Verträge unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen.
- (3) Im Falle einer automatischen Verlängerung eines befristeten Vertrages nach Ablauf der Laufzeit entsteht für MSF ein jederzeitiges Kündigungsrecht, welches unverzüglich und ohne Einhaltung von Fristen ausgeübt werden kann. MSF behält sich zusätzlich das Recht vor, einer automatischen Verlängerung des befristeten Vertrages nach Ablauf der Laufzeit schriftlich zu widersprechen.

#### **§ 6 Verzug**

- (1) Ist absehbar, dass die Erfüllung des Vertrages durch den Vertragspartner nicht eingehalten werden kann, informiert der Vertragspartner MSF darüber rechtzeitig. Die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages berechtigt MSF auf Vertragserfüllung zu bestehen oder unter Setzung einer einwöchigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) MSF hat das Recht, bei Verzug oder Nichterfüllung einen Dritten mit der Erfüllung der Leistung zu beauftragen. Im Rahmen dieser Ersatzbeschaffung hat der Vertragspartner MSF die Kosten des Dritten zu ersetzen.
- (3) Auch jeder objektive Verzug der Vertragserfüllung durch den Vertragspartner ist als subjektiver Verzug zu behandeln und gibt MSF die entsprechenden Rechte.

- (4) Der Verzug oder die Nichterfüllung einer Teilleistung berechtigt MSF zur Ausübung des Rücktrittsrechts vom gesamten Vertrag unter Setzung einer einwöchigen Nachfrist. Leistungen, welche im Sinne des Gesetzes als unteilbar gelten, gelten im Rahmen dieser Vereinbarung als teilbar.
- (5) Der Vertragspartner hat MSF alle Kosten zu bezahlen, die durch den Verzug oder die Nichterfüllung einer oder mehrerer regelmäßig wiederkehrender Leistungen entstehen.
- (6) Die Lieferung einer gänzlich anderen Sache als vertraglich vereinbart (aliud) durch den Vertragspartner gilt als nicht gehörige Erfüllung des Vertrages und führt zur Anwendung der Nichterfüllungsregeln.

### **§ 7 Zurückbehaltungsrecht**

- (1) MSF hat am zu leistenden Entgelt oder an der regelmäßig zu leistenden Geldschuld bei Dauerschuldverhältnissen ein Zurückbehaltungsrecht für den Fall, dass der Vertragspartner nicht, nicht rechtzeitig oder mangelhaft erfüllt. Außerdem steht das Zurückbehaltungsrecht auch immer dann zu, wenn durch die vertragliche Leistung des Vertragspartners ein Schaden oder Aufwand für MSF entsteht.
- (2) Fordert MSF im Rahmen der Gewährleistung die Verbesserung oder den Austausch der mangelhaften Sache oder des mangelhaften Werkes, so kann MSF den gesamten Kaufpreis oder die gesamte Geldschuld zurückbehalten und nicht bloß einen der Mangelhaftigkeit entsprechenden Teil.

### **§ 8 Mängelrüge und Gewährleistung**

- (1) Der Vertragspartner leistet dafür Gewähr, dass die gelieferte Ware oder erbrachte Dienstleistung nicht mit Mängeln behaftet ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab dem vollständigen Erhalt der Lieferung oder vollständigen Erbringung der Dienstleistung.
- (2) Wird der Austausch oder die Verbesserung der vertraglich geschuldeten Leistung nach Aufforderung durch MSF nicht oder nicht rechtzeitig innerhalb der von MSF gesetzten Frist durchgeführt, so hat MSF das Recht, einen Dritten mit der Verbesserung zu beauftragen oder bei einem Dritten ein(e) mangelfreie(s) Produkt/Dienstleistung zu erwerben (Ersatzbeschaffung) und vom Vertragspartner die Kosten des Dritten hierfür zu verlangen.
- (3) MSF trifft keine Rügeobliegenheit von Mängeln im Sinne des § 377 UGB.
- (4) Es stehen MSF bei Mängeln der vertraglichen Leistung nach Wahl die gewährleistungsrechtlichen Ansprüche auf Verbesserung, Austausch, Wandlung oder Preisminderung zu.
- (5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

### **§ 9 Haftung / Schadenersatz**

- (1) Der Vertragspartner von MSF hat die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers einzuhalten.

- (2) Der Vertragspartner haftet für jeglichen von ihm verursachten Schaden nach Maßgabe der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes sowie den gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen, soweit im Folgenden nichts anders gilt. Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche von MSF gegen den Vertragspartner beginnt mit Kenntnis von Schaden und Schädiger zu laufen und beträgt fünf Jahre.
- (3) MSF muss das Vorliegen der gesetzlichen Schadenersatzvoraussetzungen nur behaupten. Die Beweispflicht für das Nichtvorliegen der gesetzlichen Schadenersatzvoraussetzungen trifft den Vertragspartner. MSF hat unabhängig vom Verschuldensgrad das Wahlrecht zwischen objektiv-abstrakter oder subjektiv-konkreter Schadensberechnung.
- (4) Vertragspartner haben auch bei leichter Fahrlässigkeit für den positiven Schaden und den entgangenen Gewinn schadenersatzrechtlich einzustehen.
- (5) Im Falle der Nichteinhaltung des Erfüllungsortes oder des Erfüllungszeitpunkts, sowie bei einem unbegründeten Rücktritt von Seiten des Vertragspartners, hat der Vertragspartner jedenfalls eine Konventionalstrafe in Höhe von 20% des vereinbarten Entgeltes zu leisten. Dieser Anspruch entsteht unabhängig vom Verschulden des Vertragspartners. Ein darüber hinaus gehender Schadenersatzanspruch bleibt davon unberührt.
- (6) Schadenersatzansprüche des Vertragspartners gegen MSF aus welchem Rechtsgrund auch immer, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, Mängeln oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Die Schadenersatzfrist beträgt drei Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Im Übrigen gelten für Schadenersatzansprüche des Vertragspartners gegen MSF die gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen.

### **§ 10 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Wenn MSF das vereinbarte Entgelt bezahlt hat, erlischt ein allenfalls vertraglich vereinbarter Eigentumsvorbehalt unwiderruflich.
- (2) Die Vereinbarung eines sogenannten erweiterten Eigentumsvorbehalts, durch den MSF das Eigentum an der gekauften Sache erst dann erwerben soll, wenn alle bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Vertragspartner erfüllt werden und nicht nur die aus dem betreffenden Vertragsverhältnis bestehende Forderung, ist ungültig.

### **§ 11 Übertragung von Rechten und Pflichten**

- (1) Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Vertragspartners aus den mit MSF abgeschlossenen Einzelverträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von MSF nicht gestattet.
- (2) MSF ist auch ohne gesonderte Zustimmung des Vertragspartners jederzeit berechtigt, einen Dritten an Stelle von MSF als Hauptschuldner (Schuldübernahme) für alle Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Einzelverträgen einzusetzen, vorausgesetzt, dass der Nachfolgeschuldner alle Verpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner übernimmt so wie sie MSF im Zeitpunkt der Übertragung gegenüber dem Vertragspartner zu erfüllen hatte. In einem solchen Fall wird MSF den Vertragspartner über den Übergang der Leistungspflichten auf den Nachfolgeschuldner informieren.

## **§ 12 Datenschutz und Künstliche Intelligenz**

- (1) Es wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen, die auf der Website <https://www.aerzte-ohne-grenzen.at/> abrufbar ist.
- (2) Die gegenständlichen AGB gelten auch, wenn die Einzelverträge unter Einsatz von künstlicher Intelligenz („KI“) wie mithilfe eines KI-basierten Sprachmodells (Chatbots) zustande kommen.
- (3) Der Vertragspartner ist zur Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und Rats vom 13.06.2024 („KI-Verordnung“), insbesondere der Art 50ff., sowie aller derzeit und künftig anwendbaren Vorschriften betreffend künstliche Intelligenz auf nationaler, internationaler und EU-Ebene verpflichtet. Er sichert insbesondere zu, die Rechte des geistigen Eigentums und vertraulichen Geschäftsinformationen oder Geschäftsgeheimnisse von MSF im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen österreichischen Recht zu achten und zu schützen.
- (4) Die Vervielfältigung zur Auswertung von Texten und Daten von MSF in digitaler Form insbesondere für maschinelles Lernen und die Entwicklung von KI ist dem Vertragspartner ausdrücklich verboten.

## **§ 13 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- (1) Auf die Rechtsbeziehungen mit dem Vertragspartner ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.
- (2) Erfüllungsort für alle sich ergebenden Verpflichtungen ist 1020 Wien.
- (3) Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht vereinbart.
- (4) MSF ist berechtigt, ein anderes, für den Vertragspartner zuständiges Gericht anzurufen.